

§ 5 HG 1995 (Brandenburg) — Mehrausgaben

Haushaltsgesetz 1995

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der

Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 15 000 000 Deutsche Mark festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag. Mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages sind von dieser Höchstgrenze die unvorhergesehenen Komplementärmittel ausgenommen, die das Land zur Mitfinanzierung der von den Europäischen Gemeinschaften oder vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellten Ausgabemittel aufbringen muß. Dies gilt entsprechend für vom Land im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zu leistende unvorhergesehene und unabweisbare Verwaltungsausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze der

Titel der Gruppen 511 bis 528 und 532 bis 546 mit Einwilligung des Ministers der Finanzen gegenseitig deckungsfähig. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn die veranschlagte Ausgabe beim Einzeltitel nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark oder um vierzig vom Hundert des Ansatzes überschritten werden soll.

(3) Mehrausgaben bei Ausgaben für veranschlagte kleine und

große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen mit Einwilligung des Ministers der Finanzen abweichend von § 37 der Landeshaushaltsordnung in der Höhe geleistet werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten kassenmäßige Minderausgaben entstehen. überschreiten diese Mehrausgaben den Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark im Einzelfall, ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages einzuholen.

(4) Der Minister der Finanzen berichtet dem Ausschuß

für Haushalt und Finanzen des Landtages zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember über den aktuellen Mittelabfluß aus dem Landeshaushalt. Die Ressorts berichten auch über den Stand der Bewilligungen bei den Hauptgruppen 6 und 8. Darüber hinaus berichten die Ressorts zum 30. September 1995 über die Besetzung der Planstellen und Stellen und der Minister der Finanzen über die Inanspruchnahme der

Verpflichtungsermächtigungen zum 30. September 1995.

(5) Der Minister der Finanzen berichtet dem Ausschuß für Haushalt und Finanzen des Landtages über die Gewährung und Inanspruchnahme von Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen durch das Land gemäß §§ 3 und 4 Haushaltsgesetz per 30. September 1995.

(6) Ausgaben für Investitionen und Betrieb von Datenfernübertragungsnetzen sind grundsätzlich in Höhe von dreißig vom Hundert gesperrt. Die gesperrten Ausgaben sind zur Finanzierung des Landesverwaltungsnetzes einzusetzen. Das Nähere regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(7) Zur Erwirtschaftung einer globalen Minderausgabe für sächliche Verwaltungsausgaben von 48 886 900 Deutsche Mark sind die Gesamtausgaben bei den Obergruppen 51 bis 54 in den jeweiligen Einzelplänen - mit Ausnahme der Einzelpläne 01, 13 und 14 - in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt.

(8) In Abweichung von § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 45 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung darf der Minister der Finanzen seine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten auch erteilen, wenn die übertragenen Ausgaben nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten aus einem nicht in Anspruch genommenen Teil der Kreditermächtigungen des Vorjahres gedeckt werden.

(9) In den Einzelplänen veranschlagte Mittel für Maßnahmen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IFG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) dürfen mit Einwilligung des Ministers der Finanzen im gleichen oder in andere Einzelpläne umgesetzt werden, sofern die Maßnahmen voraussichtlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden.

Zitiervorschlag: § 5 HG 1995 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201995/5>